Bezirk Einsiedeln | Rechtsdienst
Hauptstrasse 78 | 8840 Einsiedeln
Tel +41 55 418 41 20 | www.einsiedeln.ch
verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch

Bezirk Einsiedeln

Fahrzeugreglement E-Auto „Rathaus" (Dienstfahrzeug)

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Nutzung des E-Autos (PW) der Bezirksverwaltung und die Verantwortlichkeiten. Die weiteren Betriebsfahrzeuge der Ressorts Infrastruktur sowie Liegenschaften Sport Freizeit unterstehen diesem Reglement nicht.

2. Standort

Das E-Auto ist auf einem Parkplatz beim Weisswindgarten mit Ladestation/auf dem dafür reservierten Parkplatz hinter dem Rathaus mit Elektroanschluss oder in einer gedeckten Garage in der Nähe des Rathauses stationiert.

3. Nutzungszweck und Nutzungsberechtigung

3.1 Das E-Auto darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden (Fahrten an Sitzungen und Veranstaltungen, Augenscheine, Bau- und andere Kontrollen usw.).

3.2 Zur Nutzung des E-Autos sind die Mitarbeitenden der Bezirksverwaltung (in erster Priorität) und die Mitglieder des Bezirksrats berechtigt.

3.3 Das E-Auto darf nicht an Drittpersonen zur Nutzung überlassen werden.

3.4 Das E-Auto darf über Nacht nicht nach Hause genommen werden. Eine Ausnahme gilt, wenn der Benutzer das Auto am Morgen für die direkte Fahrt an einen auswärtigen Termin benötigt. Über Mittag darf das E-Auto nach Hause genommen werden, wenn sich die Mittagspause unmittelbar an einen dienstlichen Auswärtstermin anschliesst oder wenn das Auto unmittelbar nach der Mittagspause für eine Dienstfahrt benutzt werden muss und sich damit eine längere Fahrzeit für den Arbeitsweg und den Weg zum Bestimmungsort vermeiden lässt. In diesen Fällen gilt die Fahrt nach und von zuhause zum Bestimmungsort als Dienstfahrt.

3.5 Bei einem Unfall mit Schadenfolgen anlässlich einer nicht erlaubten Privatfahrt wird der Nutzer vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

4. Nutzungspflicht

Die Mitarbeitenden, welche im Rathaus, im Raben, im Hirzen oder in der Ilge arbeiten, **müssen** für Dienstfahrten grundsätzlich das E-Auto benutzen. Wenn möglich sind Termine so anzusetzen, dass das E-Auto für die notwendige Dienstfahrt genutzt werden kann. Spesen für die dienstliche Nutzung von Privatfahrzeugen werden nur noch bezahlt, wenn das E-Auto nicht zur Verfügung stand; bei der Kontrolle der Spesenabrechnung kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden. Bisherige pauschale Fahrspesen für Mitarbeitende werden aufgehoben. Davon ausgenommen sind die Hauswarte.

5. Nutzungsbedingungen

5.1 **Reservation:** Die Nutzung des E-Autos ist über das Outlook im Voraus zu reservieren. Nutzungen „auf Vorrat" sind nicht zulässig. Falls das E-Auto nicht reserviert ist, kann es spontan bzw. kurzfristig benutzt werden. Auch in diesem Fall ist die Reservation vorzunehmen.

5.2 **Schlüssel:** Dieser ist auf der Bezirkskanzlei deponiert.

5.3 **Fahrtenjournal:** Im Axioma wird ein Fahrtenjournal geführt, in welchem jeder Nutzer seinen Namen, Datum, Zeit der Nutzung, die gefahrenen Kilometer und besondere Ereignisse einträgt.

5.4 **Sorgfaltspflichten und Pflege:** Der Nutzer ist verpflichtet, das E-Auto sorgfältig und sachgemäss zu nutzen. Nach Gebrauch ist das E-Auto auf seinem Parkplatz in ordnungsgemässem Zustand und aufgeräumt abzustellen und an die Stromversorgung anzuschliessen.

5.5 **Rauchverbot**: Im E-Auto darf nicht geraucht werden.

5.6 **Haustiere:** Das Mitführen von Haustieren im E-Auto ist nicht erlaubt.

6. Unfälle/Schäden

Für alle Unfälle (unabhängig von der Schuldfrage) ist zwingend das offizielle, internationale Unfallprotokoll auszufüllen und von allen beteiligten Personen unterzeichnen zu lassen. Die Unfallsituation allgemein sowie alle involvierten Fahrzeuge sind mit Fotos zu dokumentieren. Unfallprotokoll und Fotos sind umgehend der Abteilung Finanzen Informatik Controlling zu übergeben, welche die Weiterleitung an die Versicherung gewährleistet.
Schäden am E-Auto bzw. Unfälle sind zudem umgehend der Abteilungsleiterin Präsidiales und dem eigenen Abteilungsleiter zu melden.
Neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung besteht für Dienstfahrten auch eine Kaskoversicherung. Kürzt die Versicherung ihre Leistungen wegen Grobfahrlässigkeit, kann der Bezirk auf den Fahrzeugnutzer Regress nehmen.

7. Ordnungsbussen

Ordnungsbussen, die bei Fahrten mit dem E-Auto oder durch das Abstellen (Halten, Parkieren) des Dienstfahrzeugs verursacht werden, sind grundsätzlich von der Person zu tragen, welche die Ordnungsbusse verursacht hat. Auf begründetes Gesuch hin, kann die Verwaltungsleitung ausnahmsweise die Übernahme von Busse und Kosten beschliessen, z.B. wenn sich der Nutzer in einer Zwangssituation befunden hat.

8. Unterhalt/Wartung

Der Unterhalt und die Wartung des E-Autos inklusive Abrechnung der Kosten obliegt der Abteilung Präsidiales.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1.9.20 in Kraft.

Genehmigt mit BRB 2020.108 vom 27. Mai 2020

Der Bezirksrat

Bezirksammann Franz Pirker Landschreiber Peter Eberle